

Durchführung; ihre Beziehung zu den Verhältnissen in der Basis läßt sich unschwer aus dem obigen Zitat von Marx ablesen (..... so daß der eine nur mit dem Willen des anderen sich die fremde Sache aneignet ..“). Diese Funktion der Willenserklärung führt zur juristischen Möglichkeit, in bestimmten Grenzen Verpflichtungen für das eigene Verhalten festzulegen. Auch diese Möglichkeit ist eine Ausdrucksform der Methode des Zivilrechts.

Gegenstand des Zivilrechts in der Deutschen Demokratischen Republik sind auch die Verhältnisse des Austausches der Produkte, die nur in der Hülle von Waren zirkulieren. Beteiligte der hierfür geschlossenen Lieferverträge sind die sozialistischen Wirtschaftsorganisationen. Auch sie treten formal als „gegenseitig unabhängige Warenbesitzer“ in Erscheinung. Auch hier ändert sich die Funktion der Methode des Zivilrechts nicht. Die juristische Gleichstellung der volkseigenen Betriebe sichert ihre operative Selbständigkeit bei der Erfüllung der Planaufgaben. Einige Elemente der zivilrechtlichen Methode wurden in den Beziehungen der sozialistischen Betriebe zueinander sogar noch verstärkt, um ihre Überbaufunktion weiter zu festigen. Hierher gehört insbesondere die materielle Verantwortlichkeit mit Hilfe der Vertragsstrafe. Die Tatsache, daß das Zivilrecht die gegenseitige Kontrolle der sozialistischen Betriebe bei der Planerfüllung vermittelt, hat volkswirtschaftlich die größte Bedeutung.

Die Wahl der Methode der rechtlichen Regelung erfolgt mit der Rechtssetzung. Diese Wahl kann nicht willkürlich erfolgen, sie wird vielmehr durch den Gegenstand des Rechtszweiges bestimmt, also letzten Endes durch das Wirken objektiver Gesetze in der Übergangsperiode. Doch gehört diese Frage der Wahl der Methode zu den noch nicht hinreichend geklärten Fragen der Theorie. Eine Feststellung kann aber hier auf alle Fälle getroffen werden: Wenn der Gesetzgeber bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse mittels des Zivilrechts regelt, dann können die dem Gesetz immanenten politischen und ökonomischen Ziele nur dann verwirklicht werden, wenn die Funktion des Zivilrechts bei seiner Anwendung voll durchgesetzt wird. Dazu bedarf es insbesondere einer uneingeschränkten Durchsetzung der im Gesetz geregelten materiellen Verantwortlichkeit.

Das hat besondere Bedeutung für die Zivilrechtsverhältnisse zwischen Partnern, die verschiedenen Eigentumsformen angehören, z. B. zwischen einem privaten und einem sozialistischen Betrieb. Da — wie sich aus dem Bericht über die Tagung der Richter und Staatsanwälte im Dezember 1955 ergibt — gerade hier noch keine klaren Vorstellungen herrschen und eine falsche Auffassung von der Parteilichkeit zur Negierung der Methode des Zivilrechts führt, soll das Ausgeführte an Hand eines Beispiels belegt werden.

Ein Zulieferbetrieb hat eine Kaufpreisforderung gegen einen volkseigenen Betrieb. Dieses Zivilrechtsverhältnis verpflichtet den volkseigenen Betrieb zur fristgemäßen Zahlung. Wird dem volkseigenen Betrieb im Widerspruch mit seiner zivilrechtlichen Verpflichtung Gelegenheit gegeben, diese Zahlung zu verzögern, so verschafft er sich auf diese Art planwidrige Umlaufmittel, einen ungeplanten und unkontrollierten Kredit. Diese planwidrigen Umlaufmittel versetzen ihn in die Lage, unkontrollierte Überplanbestände zu halten, die anderweite Nichterfüllung seines Finanzplanes zu verdecken usw.

Wird bei der Verletzung einer zivilrechtlichen Verpflichtung die Kontrollfunktion der zivilrechtlichen Methode negiert (z. B. durch eine falsche Entscheidung), so versagt auch die damit verbundene Kontrolle der Planerfüllung. Denn für den volkseigenen Betrieb ist die Kontrolle seiner Vertragserfüllung gleichzeitig die Kontrolle seiner Planerfüllung. Diese Beziehungen lassen klar erkennen, wie falsch die Feststellung im Potsdamer Kommissionsbericht ist, „die streitigen Verfahren wurden zugunsten des Volkseigentums entschieden, die Urteile waren daher auch parteilich“. Sie waren es eben gerade nicht, denn sie versäumten die Realisierung der Funktion des Zivilrechts und negierten damit seine Überbaufunktion, in der allein die Parteilichkeit zum Ausdruck kommt.

Diese Verletzung der Parteilichkeit und damit der Gesetzlichkeit ist aber im vorliegenden Falle nicht nur

begründet in der falschen Begünstigung des volkseigenen Betriebes, sondern ebenso in der unberechtigten Benachteiligung seines Partners. Diese Art der Benachteiligung bei der Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten muß sich besonders dort schädlich auswirken, wo Zivilrechtsverhältnisse begründet werden zur Realisierung des Produktions- und Warenbündnisses in Durchführung des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft. Eine falsche Nachsicht gegenüber der MTS bei der Anwendung des Zivilrechts mindert die Kontrolle ihrer Tätigkeit, die erzieherische Funktion unseres Rechts und erschüttert das Vertrauen der werktätigen Bauern in die Gesetzlichkeit und damit gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Die Gesetzlichkeit hat für alle Rechtszweige gleiche Bedeutung. Deshalb sind die hier aufgezeigten Beziehungen zwischen Gegenstand und Methode, insbesondere die Überbaufunktion der Methode, in allen Rechtszweigen wichtig. Die Elemente der Methode der rechtlichen Regelung äußern sich in den einzelnen Rechtsverhältnissen, in den Rechten und Pflichten der Beteiligten. Das bedeutet, daß es zur Festigung der Gesetzlichkeit beitragen muß, wenn insbesondere im Besonderen Teil des Verwaltungsrechts die konkreten Rechtsverhältnisse erforscht und gesetzlich geregelt werden. Sie haben auch großes Gewicht für die Ausübung der Kontrollfunktion gegenüber den Organen der staatlichen Verwaltung und damit zugleich für den Schutz der Rechte der Bürger.

IV

Eine weitere bedeutsame Frage ist das Verhältnis zwischen Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Anwendung einer Rechtsnorm für einen bestimmten Einzelfall wird in Entscheidungen des öfteren gestellt und beantwortet, ohne daß es in der Entscheidung genügend zum Ausdruck kommt, daß es sich um eine Beantwortung gerade dieser Frage handelt.

Nehmen wir als Beispiel das Urteil des KrG Anna-berg vom 13. Dezember 1955²³). Eine verklagte Prozeßpartei erklärte gegenüber der Mietzinsforderung Aufrechnung mit Aufwendungsersatz. Das Gericht stellt fest, daß die Verklagte dem Vermieter mit der Beseitigung des Mangels nicht in Verzug gesetzt hat. Die Voraussetzung für den Aufwendungsersatz nach § 538 Abs. 2 BGB ist mithin nicht gegeben. Das Gericht äußert auch keinen Zweifel gegen die Weitergeltung dieser gesetzlichen Bestimmung. Aber es schließt ihre Anwendung für den gegebenen Einzelfall aus. Die Begründung hierfür lautet: „Es liegt ... auf der Hand, daß der Kläger seinen Pflichten als Vermieter gröblich nicht nachgekommen ist. Es ist bei dieser Sachlage nur recht und billig, wenn der Kläger einen Teil der ... Instandsetzungskosten übernimmt.“

Was bedeutet eine solche Begründung? Das Gericht versagt die Rechtsanwendung für den Einzelfall aus Zweckmäßigkeitsgründen, die nicht aus dem Gesetz selbst folgen²⁴). Ein Vorgang, der mit der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht im Einklang steht.

Es besteht deshalb Veranlassung, das Verhältnis zwischen Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Worauf bezieht sich im einzelnen die Zweckmäßigkeit? Die Kategorie der Zweckmäßigkeit ist, worauf Fjodorow hinweist, durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus allseitig erforscht worden, hat aber in der späteren philosophischen Literatur des Marxismus „keinen Platz gefunden“^{25 26}). Das mag auch die Ursache dafür sein, daß bisher die Frage der Zweckmäßigkeit im Verhältnis zur Gesetzlichkeit keine eingehende Erörterung gefunden hat. Fjodorow führt aus: „Die Kategorie Zweck drückt ... den Prozeß des Übergangs vom abstrakten Denken zur Praxis und die Praxis, das praktische Verhalten des Menschen zur materiellen Außenwelt selbst aus, den Prozeß ihrer Umwandlung im Interesse des Menschen.“²⁶)

23) NJ 1956 Rechtsprechungsbeilage Nr. 3 S. 43.

24) Solche Entscheidungen werden meist auf Treu und Glauben gestützt. Oft hätte die betreffende Entscheidung mit anderen Normen ausreichend begründet werden können, wie auch im vorliegenden Falle mit § 547 BGB (Ersatz notwendiger Verwendungen).

25) Fjodorow, Die materialistische Dialektik über die Kategorie Zweck, abgedruckt in: Über die Kategorien des dialektischen Materialismus, Berlin 1956, S. 56 ff.

26) a. a. O. S. 62.